

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





Wes Gnaden/
if zu Branden-
= Kämmerer und
aufchatel und Vallengin,

zu Magdeburg/ Cleburg/ auch in Schlesien und zu Crossen
Herzog/ Burggraf Burg und Moers/ Graf zu Hohenzollern/
Kuppin/ der Markam/ Marquis zu der Behre und Blis-
singen/ Herr zu Kaver. Thun kund und fügen hiermit Un-
sers Prälaten/ Grafferallen und Unterthanen/ wes Condition,
Standes und Würde beambte/ welche unsere Revenüen einzu-
nehmen/ und zuweilen Hypothecam generalem omnium bono-
rum, sondern auch selber in Abführung ihrer pension sich säu-
mig bezeiget/ und die schulden mehr gemachet haben/ also daß
theils bey ihren Leb- und ratione Juris prælationis vel priorita-
tis weitläufftige Proce-nes und Weiterungen zum Nachtheil Un-
serer Casen fernerhin laßt dieses/ und zwar

23

1. Daß/ obgleich dea bona feudalia nicht begriffen seynd/ den-
noch solches hinführo- sten/ Verwaltern/ Einnehmern/ Pächtern
und dergleichen Leuten- orum tam præsentium, quam futurorum
konstituiret und versch- acitam hypothecam zueignen/ die bona
feudalia mit darunter

2. So soll auch wir kein besonderer Lehns- Consensus aus-
gefertiget worden/ solt und denen posterioribus hypothecariis,
welche mit unserem aus Creditores, welche den Consens erhal-
ten/ che von unsertweg- et/ noch denen Gesammthänderen/ welche
sich nicht verpflichtet/ em Successions- Recht dadurch præjudi-
ciret werden/ oder cas

3. Nachdem auch ü- oribus einer sein zur Hypothec haftendes
Lehn- Gut mit unser- ch Ertheilung unsers Consensus unserm
Juri hypotheca tacite soll uns die Hypothec in dem verschriebe-
nen Lehn- Gut der ali- unser Fiscus solche Hypothec zu verfol-
gen und zu vindiciren!

Welchem nach Bisherem Königreiche/ Chur- und allen übr-
igen Landen hiermit all- ffigiren und zu jedermanns Wissenschaft/
wie es sonst gebräuch- u richten/ und die vorkommende Contro-
versien hinkünftig da- rucktem Insiegel/ gegeben zu Kölln an der
Epre- den 30. Martii

Graf v. Wartenberg:



Wir Friderich / von Gottes Gnaden /
König in Preußen / Marggraf zu Branden-
burg des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und
Chur Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin,

zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graf zu Hohenzollern /
Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Heyre und Biss-
singen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Büten / Arlay und Breda / 2c. Thun kund und fügen hiermit Un-
sern Prelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / wie auch insgemein allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen / wes Condition,
Standes und Würde sie seynd / in Gnaden zu wissen / was gestalt es sich bis anhero öftters zugetragen / daß Beambte / welche Unsere Revenüen einzu-
nehmen / und zuweilen etwas von der Wirtschafft in Pacht mit dabey gehabt / zur Versicherung nicht allein Hypothecam generalem omnium bono-
rum, sondern auch specialem zumahlen / wann sie Lehn-Güter besessen / constituiret und verschrieben / darauf aber in Abführung ihrer pension sich säu-
mig bezeiget / und die eingehobene Revenüen nicht richtig abgegeben oder berechnet / auch noch wohl andere Schulden mehr gemacht haben / also daß
theils bey ihren Leb-Zeiten / theils nach ihrem Absterben es wegen ihres Vermögens zum Concurs gediehen / und ratione Juris prelacionis vel priorita-
tis weisläufige Processu und allerhand Streitigkeiten entstanden. Wann Wir aber dergleichen Disceptationes und Weiterungen zum Nachtheil Un-
serer Callen fernerhin zugesatteln nicht gemeinet seyn; Als declariren / setzen und ordnen Wir hiermit und Krafft dieses / und zwar

1. Daß / obgleich denen gemeinen Rechten nach sub constituta generali, oder auch legali seu tacita hypothea bona feudalia nicht begriffen seynd / den-
noch solches hinführo nicht in Unser präjudicium gezogen werden / sondern / wann jem and von Unserm Beambten / Verwaltern / Einnehmern / Pächtern
und dergleichen Leuten / welchen Unsere Revenüen anvertrauet seynd / hypothecam generalem omnium bonorum tam presentium, quam futurorum
constituiret und verschreibet / solchensals so wohl / als auch in dem Fall / wo die Rechte Uns eine Legalem oder tacitam hypotheam zueignen / die bona
feudalia mit darunter verstanden seyn und ohne alle Widerrede pro Cautione haften sollen.
2. So soll auch auf den Fall / daß die Bona feudalia nominatim & specialiter verhypotheciret / darüber aber kein besonderer Lehns-Consensus aus-
gefertiget worden / solche specialis hypothea feudi ohne darüber ertheilten ausdrücklichen Consens bestehen und denen posterioribus hypothecariis,
welche mit Unserem ausdrücklichen Consens versehen / präferiret werden / jedoch aber solches auf die anteriores Creditores, welche den Consens erhal-
ten / ehe von Unsertwegen mit vorewähnten Receptoribus vel Debitoribus contrahiret worden / nicht extendiret / noch denen Gesamthänderen / welche
sich nicht verpflichtet / auch ihren Consens zum Contract und Hypothec der Lehn-Güter nicht gegeben / an ihrem Successions-Recht dadurch präjudi-
ciret werden / oder calu existente daran Abbruch geschehen.
3. Nachdem auch über obiges zuweilen geschlehet / daß von mehr besagten Unseren Receptoribus oder Debitoribus einer sein zur Hypothec haftendes
Lehn-Gut mit Unserem Consens einem andern verkauft / und dadurch präsumiret werden wil / als ob Wir durch Ertheilung Unseres Consens Unserm
Juri hypothecæ tacite renunciret / dergleichen Präsumptiones aber kein gnugsames Fundament haben; So soll Uns die Hypothec in dem verschrie-
benen Lehn-Guth der alienation und des darüber ertheilten Consens ungeachtet nach wie vor verbleiben / und Unser Fiscus solche Hypothec zu verfol-
gen und zu vindiciren besetz seyn.

Welchem nach Wir dann allen und Jeden Unseren Regierungen / wie auch Ober- und Unter-Gerichten in Unserem Königreiche / Chur- und allen übr-
igen Landen hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen / nicht allein diese Unsere Constitution öffentlich zu affigiren und zu jedermanns Wissenschaft /
wie es sonst gebräuchlich ist / gehdrig zubringen / sondern auch in judicando & Sententionando sich darnach zu richten / und die vorkommende Contro-
versien hinfünftig darnach zu decidiren. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insignel / gegeben zu Sölln an der
Spree / den 30. Martii 1709.



Friderich.

Graf v. Wartenberg;

29

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical German script. The text is partially obscured by a large, faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text in a historical German script, arranged in several columns. The text is dense and appears to be a formal document or record. A large, faint watermark or bleed-through is visible across the entire page, partially obscuring the original text.

Handwritten text or signature at the bottom left of the page.

Handwritten number '69' enclosed in a circular stamp or seal.

Handwritten text at the bottom left, possibly a date or reference number.



Handwritten text at the top of the page, including a large initial letter 'S' and the word 'Seyn'.



Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the lower half of the page.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



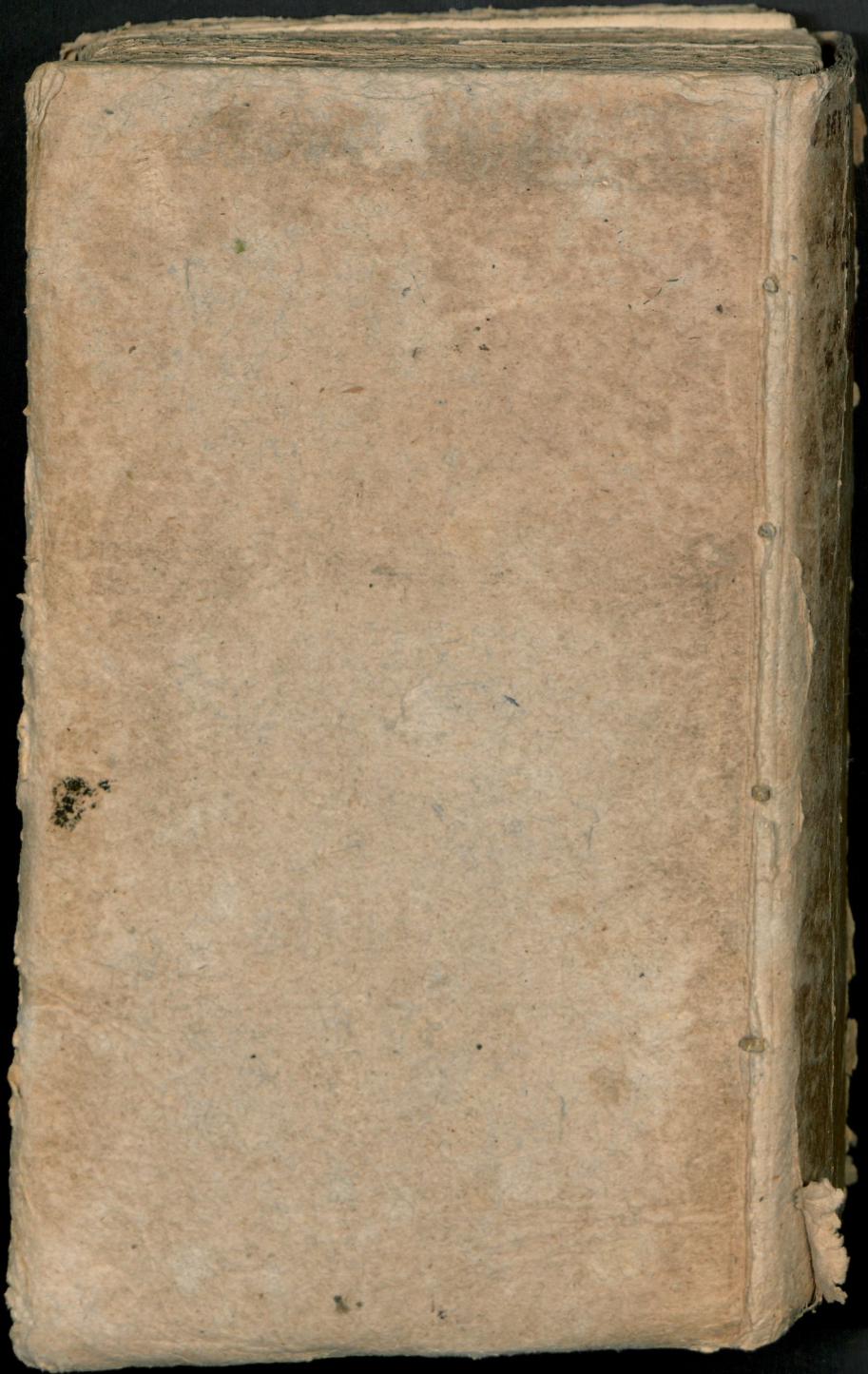
TA-FZ

Nr 93 = Handelsbriefe

Retro U

DA

200





**Ses Gnaden/
 if zu Branden-
 = Gämmerer und
 eufchatel und Vallengin,**

zu Magdeburg/ Gleburg/ auch in Schlesien und zu Crossen

nd Moerß/ Graf zu Hohenzollern/
 Marquis zu der Behre und Blis

Thun kund und fügen hiermit Un-
 und Unterthanen/ wes Condition,
 bte/ welche Unsere Revenüen einzu-
 thecam generalem omnium bono-
 n Abführung ihrer pension sich säu-
 den mehr gemachet haben/ also daß
 atione Juris prælationis vel priorita-
 nd Weiterungen zum Nachtheil Un-
 dieses/ und zwar

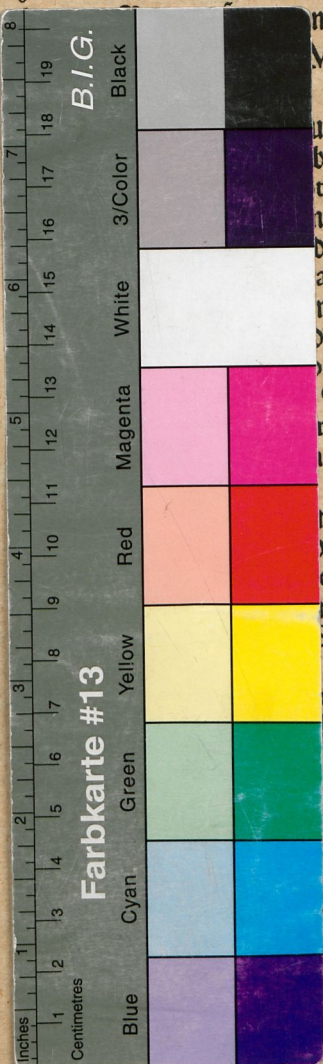
ona feudalia nicht begriffen seynd/den-
 Verwaltern/Einnehmern/Pächtern
 n tam præsentium, quam futurorum
 um hypothecam zueignen/ die bona

n besonderer Lehns-Consensus aus-
 denen posterioribus hypothecariis,
 editores, welche den Consens erhal-
 noch denen Gesammthänderen/welche
 successions-Recht dadurch præjudi-

us einer sein zur Hypothec haftendes
 Ertheilung Unsers Consensus Unserm
 Uns die Hypothec in dem verscriebe-
 ser Fiscus solche Hypothec zu verfol-

m Königreiche/ Schur- und allen übriz
 iren und zu jedermanns Wissenschaft/
 chten/ und die vorkommende Contro-
 ktem Insiegel/ gegeben zu Gölln an der

23



Prof. Rautenkorn